



Gärprodukte und REACH

Positionspapier

Status 28 November 2013

Inhalt

1. Problemstellung	3
2. Technischer Hintergrund	5
2.1. Einführung	5
2.2. Einsatzmaterial für Biogasanlagen	7
2.3. Beschreibung des Vergärungsprozesses	7
2.4. Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Gärprodukte	9
3. Rechtliche Würdigung: Vertrieb von Gärprodukten und Pflichten unter REACH	11
3.1. Fallen Gärprodukte in den Anwendungsbereich REACH?	11
3.1.1. Ausgangspunkt: Stoffbegriff	11
3.1.2. „Organismen“- Ausnahme vom Stoffbegriff	11
3.1.3. „Abfall“-Ausnahme vom Stoffbegriff	12
3.1.4. Zwischenergebnis, verbleibende Zweifelsfälle und Ausblick	13
3.2. Eventualprüfung: Falls bestimmte Gärprodukte unter REACH fallen – sind diese von bestimmten REACH-Pflichten ausgenommen?	14
3.2.1. Ausnahme von der Registrierungspflicht: Artikel 2(7) i.V.m. Anhang V REACH	14
3.2.1.1. Prüfung Aspekt 1: Artikel 2(7) i.V.m. Anhang V, Eintrag 8 (Naturstoffe)	14
3.2.1.2. Prüfung Aspekt 2: Artikel 2(7) i.V.m. Anhang V, Eintrag 12 („Kompost und Biogas“)	15
3.2.2. Zwischenergebnis	16
4. Fazit	17

1. Problemstellung

Gärprodukte sind ausgegorene, meist flüssige Fermentationsrückstände, die beim Betrieb von Biogasanlagen zusätzlich zum Biogas entstehen (siehe im Einzelnen zu Entstehungsprozess Abschnitt 2. - „Technischer Hintergrund“). Sie werden auch als Gärrest, Fermentationsrückstand oder Biogasgülle bezeichnet.

Gärprodukte eignen sich hervorragend als Düngemittel und werden zum weit überwiegenden Anteil zu diesem Zweck eingesetzt. Ihr Einsatz unterliegt, wie bei anderen organischen Düngemitteln und Bodenhilfsstoffen, vollständig den düngerechtlichen Anforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten. In dem Zusammenhang ist zu bemerken, dass sich die EU-Düngemittelverordnung¹ derzeit in Überarbeitung befindet, unter anderem mit dem Ziel, den Geltungsbereich auch auf organische Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate zu erweitern. Ein Ziel der Reform ist es, die nationalstaatlichen Anforderungen wie Grenzwerte für Schadstoffe, düngemittelrechtliche Kennzeichnungen sowie Positiv- bzw. Negativlisten an einzusetzenden Ausgangsstoffen von Komposten und Gärprodukten für die Herstellung von Düngemitteln auf europäischer Ebene zu harmonisieren.

Auch biogene Abfälle eignen sich grundsätzlich als Inputmaterial für den Biogasprozess (der dann rechtlich zur Abfallbehandlung wird). Im Zuge der Diskussionen um Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft für Bioabfälle, die biologisch behandelt werden, ist die Frage aufgeworfen worden, ob diejenigen Gärprodukte, die bei der Behandlung von bestimmten Bioabfällen entstehen, möglicherweise nach Verlassen des Abfallstatus den Vorgaben der EU-REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006² (im Folgenden: „REACH“) unterfallen könnten.

Tatsächlich ist nach unserer Auffassung derzeit eindeutig davon auszugehen, dass Gärprodukte nicht registrierungspflichtig sind (und zu einem großen Teil nicht einmal REACH unterfallen). Diese Position haben wir verbandsseits bislang kommuniziert. Allerdings: Unter der aktuellen Fassung von REACH ergibt sich dieses Ergebnis nicht auf einfachem Weg, sondern auf der Basis vertiefter Diskussion verschiedener Ausnahmetatbestände im Verständnis der Europäischen Chemikalienagentur ECHA (siehe hierzu im einzelnen Kapitel 3. - „Rechtliche Würdigung“).

Ziel dieses Dokuments ist insofern,

- a. die Kommission auf das Thema aufmerksam zu machen,
- b. die Kommission bitten zu prüfen, inwieweit eine mit ihrer Autorität ausgesprochene Stellungnahme möglich ist, dass auch nach Auffassung der Kommission
 - Gärprodukte in den geschilderten Konstellationen nicht REACH unterliegen bzw.,
 - soweit sie in den Geltungsbereich von REACH fallen, nicht einer Registrierungspflicht nach REACH unterliegen,
- c. anzuregen, dass die Kommission prüft, inwieweit eine Änderung von Anhang V der REACH-Verordnung auf den Weg gebracht werden kann, um bestehende restliche Unsicherheiten eindeutig klarzustellen.

Dieses Positionspapier wurde erarbeitet von

- David Wilken (Fachverband Biogas e.V., Freising),
- Franz Kirchmeyr (European Biogas Association - EBA, Brüssel/Wien) sowie
- Ferdinand Zotz (BiPRO GmbH, München).

Das Dokument befindet sich auf dem Stand von November 2013.

2. Technischer Hintergrund

Kernbotschaft 1: Die anaerobe Vergärung biogener Materialien ist ein natürlicher Prozess.

2.1. Einführung

Abgestorbene pflanzliche Biomasse wie Bäume, Blätter, Gräser, werden von unterschiedlichsten Lebewesen (Rinder, Pferde, Schafe, Würmer, Käfer, Mikroben...) als Nahrungsmittel aufgenommen, verdaut und großteils als Stoffwechselprodukte ausgeschieden. Die Stoffwechselprodukte dieses Prozesses sind stoffliche (z.B. Exkremete) und gasförmigen Ausscheidungen. Die gleichen Prozesse laufen bei der Zersetzung von allem organischen Materials ab (z.B. bei der Verwesung).

Erfolgt der Abbauprozess der Biomasse (biogene organische Materialien) unter Luftzufuhr (aerobe Bedingungen) so spricht man von Rotte oder Kompostierung - es entstehen Kompost, Wärme und ein CO₂-reiches Gas. Erfolgt hingegen dieser Prozess unter Luftabschluss (anaerobe Bedingung) so spricht man von Faulung oder Vergärung; es entstehen ein nährstoffreiches Gärprodukt und ein energiereiches methanhaltiges Gasgemisch – das Biogas.

Die Umsetzung bzw. Verdauung von Biomasse unter anaeroben Bedingungen (Vergärung) in Biogas und in Nährstoff angereicherte Gärprodukte stellen somit natürliche mikrobiologische Vorgänge dar, die vielfach auch andersorts in der Natur ablaufen. Bei jedem Verfaulungs- bzw. Verwesungsprozess setzen in anaeroben Zonen (Abwesenheit von Sauerstoff) natürliche Biogasbildungsprozesse ein. Diese Vorgänge sind z.B. in Mooren und Sümpfen zu beobachten. Durch die Wassersättigung tritt Sauerstoffmangel auf, der zum natürlichen Vergärungsprozess organischen Materials führt und die Bildung von Torf ermöglicht. Solche Vergärungs- bzw. Faulungsprozesse finden auch in überstauten Reisfeldern, schlecht durchlüfteten Böden, eutrophen Gewässersedimenten, Verdauungstrakten von Tieren (insbesondere im Pansen der Kuh) und bei überlagerten Lebensmitteln in geschlossenen Gefäßen sowie in Faultürmen der Wasserreinigung statt. Ebenfalls führt die Ablagerung von organischen Abfällen in Deponien unter Sauerstoffmangel zu unkontrollierten Vergärungsprozessen.

Die Biogastechnologie macht sich diese natürlichen mikrobiologischen Abläufe zu nutzen, bei denen das Futter (Einsatzmaterial) durch unterschiedlichste Mikroorganismen unter Luftabschluss große Mengen von methanhaltigem Gasgemisch (Biogas) und die nährstoffreiche Gülle (Gärprodukt) gebildet werden.

Kernbotschaft 2: Gärprodukte aus (anaerober) Vergärung verwenden die gleichen Ausgangsstoffe wie die (aerobe) Kompostierung. Die gewonnenen Produkte (Gärprodukt und Kompost) dienen den gleichen Zwecken, nämlich der Düngung und Bodenverbesserung.

Aufgrund der vielfach gleichen Ausgangssubstrate und Anwendungsmöglichkeiten der gewonnenen Produkte (Gärprodukt und Kompost) wird für beide Produkte derzeit auf europäischer Ebene eine Abfallenderegulation erarbeitet. Die einzigen Unterschiede liegen dabei in der Verfahrenstechnik inklusive deren spezifischen Anforderungen an Temperatur etc. und den erlaubten Zusatzstoffen. Beide Produkte Kompost und Gärprodukt dienen als organische Volldünger der Pflanzenernährung und dem Boden, durch die Zuführung von Kohlenstoff als Bodenverbesserer.

2.2. Einsatzmaterial für Biogasanlagen

Als Inputmaterialien zur Biogaserzeugung werden derzeit vor allem nachwachsende Rohstoffe (Nawaros) und Gülle verwendet. Grundsätzlich können aber alle organischen Materialien wie getrennt gesammelte organische Abfälle, Fettabscheider, Speisereste, überlagerte Lebensmittel und andere tierische Nebenprodukte, landwirtschaftliche Produkte wie Gras- bzw. Ganzpflanzensilagen als Gärsubstrate dienen.

2.3. Beschreibung des Vergärungsprozesses

Die Umsetzung von Biomasse zu Biogas und Gärprodukt ist ein komplexer biochemischer Prozess und geschieht in vier Phasen:

1. Im ersten Schritt, der Hydrolyse, werden die polymeren Bestandteile des Ausgangsmaterials (u.a. Kohlenhydrate, Eiweiße, Fette) in niedermolekulare organische Verbindungen (u.a. Aminosäuren, Zucker und Fettsäuren) zerlegt. Die daran beteiligten hydrolytischen Mikroorganismen setzen hierzu Enzyme frei, die das Material auf biochemische Weise zersetzen.
2. Die gebildeten Zwischenprodukte werden in der Versäuerung (Acidogenese) durch säurebildende / acidogene Bakterien zu niedrigeren Fettsäuren (Essig-, Propion- und Buttersäure) sowie Kohlendioxid und Wasserstoff abgebaut. Daneben werden auch (meist geringe Mengen an) Milchsäure und Alkohole gebildet.
3. Anschließend werden die gebildeten Zwischenprodukte in der Essigsäurebildung (Acetogenese) durch acetogene Bakterien zu Essigsäure, Wasserstoff und Kohlendioxid umgesetzt.
4. Aus diesen Stoffen wird in der letzten Phase, der Methanbildung (Methanogenese), Methan und Kohlendioxid von Archaeen gebildet.

Archaeen sind neben Bakterien und Eukaryoten eine der drei Domänen, in die alle zellulären Lebewesen eingeteilt werden. Archaeen, früher auch Urbakterien genannt, gehören zu den ältesten Lebewesen auf unserer Erde und entstanden vor etwa drei bis vier Milliarden Jahren, lange bevor die Atmosphäre, so wie wir sie kennen, entstand.

Zur Optimierung des Prozesses, zur Ergänzung des notwendigen Nährstoffangebotes für die Mikroorganismen sowie für die weitere Aufbereitung der gewonnenen Produkte (Biogas und Gärprodukt) werden in der Praxis teilweise Zusatzstoffe eingesetzt. Diese werden üblicherweise nur in sehr geringen Mengen (< 2 % des Substrateinsatzes) benötigt. Die folgenden Gruppen von Additiven werden dabei üblicherweise verwendet:

- Flockungsmittel / Flockungshilfsmittel
- Spurenelemente
- Fällungsmittel
- Enzyme
- Freie / immobilisierte Archaeen, prokaryotische und eukaryotische Biomasse
- Emulgatoren
- Antischäummittel
- Komplexbildner
- Antiskalanten
- Makronährstoffe (Na, Mg, Ca, Karbonate und Phosphate).

2.4. Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Gärprodukte

Gärprodukte sind hochwertige Düngemittel, reich an humusbildenden Stoffen und Nährstoffen. Sie werden flüssig (etwa 5-10 % TS) oder separiert und getrocknet in der Landwirtschaft, im Landschafts- und Gartenbau sowie in Privatgärten als organisches Düngemittel ähnlich wie Kompost, Gülle oder Torf verwendet. Mengenmäßig werden in Europa etwa 80 Millionen Tonnen Gärprodukt in den etwa 13.000 Biogasanlagen erzeugt.

Im Gärprodukt sind die in den Ausgangssubstraten enthaltenen Nährstoffe vorzufinden. Nur Kohlenstoff, Wasserstoff und in marginalen Anteilen auch Stickstoff, Schwefel und Sauerstoff können den Prozess über die Gasphase verlassen. Somit bestimmen die eingesetzten Ausgangsstoffe direkt die Zusammensetzung des gewonnenen Gärproduktes. Die wertbestimmenden Nährstoffe stellen vor allem Stickstoff, Phosphor, Kalium und der organische Kohlenstoffgehalt dar. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über Analyseergebnisse von etwa 1800 gesammelten Gärproduktproben der Jahre 2009 – 2012 mehrerer Mitgliedstaaten der EU.

	unit	n	10 % quantil	arithmetic average	90 % quantil
DM content	[%]	1875	2,7	5,7	9,1
organic matter in % of DM	[%]	1709	55,2	69,3	82,4
ph value		1856	7,5	7,9	8,3
N	[% of DM]	1652	4,9	10,4	18,1
NH4-N	[% of DM]	1822	1,6	6,0	12,6
K2O	[% of DM]	1294	2,2	5,3	8,8
P2O5	[% of DM]	1292	1,9	3,8	5,5
CaO	[% of DM]	1136	2,1	4,7	8,1
Mg	[% of DM]	1133	0,3	0,7	1,3
Cr	[mg/kg DM]	1091	6,5	15,1	25,9
Cd	[mg/kg DM]	1068	0,2	0,4	0,6
Pb	[mg/kg DM]	1081	2,1	5,8	9,6
Zn	[mg/kg DM]	1095	157,4	311,1	494,0
Cu	[mg/kg DM]	1095	34,9	87,5	151,6
Hg	[mg/kg DM]	1071	0,0	0,1	0,2

Tabelle 1: Analyseresultate von Gärprodukten in Europa (2009 – 2012), Quelle: EBA

Nachfolgend sind Untersuchungsergebnisse von Komposten aus Deutschland aufgelistet. Im Vergleich ist ersichtlich dass der größte Unterschied zwischen Komposten und Gärprodukten im Wassergehalt liegt. Liegen Gärprodukte üblicherweise in flüssiger Form vor und finden auch überwiegend in flüssiger Form Anwendung, so enthalten Komposte einen wesentlich höheren Trockenmassegehalt und werden in fester Form angewandt. Wesentliche Untersuchungsergebnisse und Vergleiche zwischen Komposten und Gärprodukten finden sind auch in der aktuellen Entwurfsfassung des JRC-Berichts zum Ende der Abfalleigenschaft für Bioabfälle, die Gegenstand biologischer Behandlung waren.³

	unit	n	10% quantil	arithmetic average	90 % quantil
DM content	[%]	2795	51,7	63,5	75,8
organic matter in % of DM	[%]	2795	25,7	38,3	51,3
ph value		2795	7,8	7,5	8,2
N	[% of DM]	2795	0,8	1,4	1,9
NH4-N		2795			
K2O	[% of DM]	2795	0,6	1,2	1,7
P2O5	[% of DM]	2795	0,4	0,7	1,0
CaO	[% of DM]	2795	2,0	4,8	8,2
Mg	[% of DM]	2795	0,4	0,8	1,3
Cr	[mg/kg DM]	2795	13,6	24,2	36,8
Cd	[mg/kg DM]	2795	0,2	0,4	0,6
Pb	[mg/kg DM]	2795	18,8	35,3	54,0
Zn	[mg/kg DM]	2795	114,0	172,3	240,0
Cu	[mg/kg DM]	2795	25,2	42,7	65,0
Hg	[mg/kg DM]	2795	0,1	0,1	0,2

Tabelle 2: Analyseresultate von Kompost in Deutschland (2012), Quelle: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

3. **Rechtliche Würdigung: Vertrieb von Gärprodukten und Pflichten unter REACH**

3.1. **Fallen Gärprodukte in den Anwendungsbereich REACH?**

3.1.1. *Ausgangspunkt: Stoffbegriff*

REACH gilt für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von *Stoffen* als solche, in Gemischen und Erzeugnissen (Artikel 1(2) REACH).

Dabei ist Stoff definiert als

„chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können“ (Artikel 3(1) REACH).

Der Anwendungsbereich von REACH ist eröffnet, wenn Gärprodukte entweder ein Stoff im Sinne von REACH sind oder ein Gemisch darstellen, das Stoff/e enthält.

3.1.2. *„Organismen“- Ausnahme vom Stoffbegriff*

In ihren Leitlinien zu Ausnahmen von der Registrierungspflicht⁴ hat sich die Europäische Chemikalienagentur ECHA speziell mit dem Ergebnis des Vergärungsprozesses bestimmter Materialien befasst. Die ECHA kommt zu folgendem Ergebnis:

„[...] Ganze lebende oder unverarbeitete tote Organismen (z. B. Hefe [...], gefriergetrocknete Bakterien) oder Teile davon (z. B. Körperteile, Blut, Zweige, Blätter, Blüten usw.) [werden] nicht als Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Sinne von REACH angesehen und [gehören] daher nicht zum Geltungsbereich von REACH. Letzteres ist auch der Fall, wenn diese verdaut oder zersetzt wurden und damit gemäß Definition in Richtlinie 2008/98/EG zu Abfall geworden sind, auch wenn sie unter bestimmten Umständen als wiedergewonnene Materialien, die keinen Abfall darstellen [...], angesehen werden können.“

Soweit also ausschließlich ganze lebende oder unverarbeitete tote Organismen als Inputmaterial in den Biogasprozess verwendet wurden, liegt nach dieser Ansicht für das **Ergebnis des Verdauungsprozesses** – also für die Gärprodukte! – kein Stoff / kein Gemisch im Sinne von REACH vor. Auch wenn hierbei die Anwendung des Begriffs *„Ganzer lebende oder unverarbeitete tote Organismen“* nicht ohne Schwierigkeiten ist, ergibt sich aus den genannten illustrativen Beispielen jedenfalls zweifelsfrei, dass nachwachsende Rohstoffe und andere unverarbeitete Reststoffe aus der Land- und Forstwirtschaft sowie Lebensmittelindustrie, als typische Inputmaterialien, auf jeden Fall Organismen in dem dort gemeinten Sinne sind. In öffentlichen Publikationen der deutschen für die Umsetzung von REACH zuständigen Behörde BAuA⁵ wird des Weiteren die Position vertreten, dass auch Gülle keinen Stoff / kein Gemisch unter REACH darstellt.

An einer solchen Bewertung würde im Übrigen auch der Zusatz von Additiven zum Vergärungsprozess nichts ändern, die den Prozess unterstützen sollen. Evident ist bei der Ansicht der ECHA jegliche Einschränkung zur Art und Weise des Vergärungsprozesses, es kommt vielmehr alleine darauf an, dass ein Vergärungsprozess durchlaufen wurde.

Konsequenz ist, dass in jedem Fall für die Gärprodukte, bei deren Entstehen nachwachsende Rohstoffe und / oder Gülle als Inputmaterialien verwendet wurden, **keinerlei Pflichten unter REACH** bestehen, da diese ganze lebende oder unverarbeitete tote Organismen darstellen, die einen Vergärungsprozess durchlaufen haben. Selbiges gilt für mögliche Pflichten, die sich aus der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁶ ergeben, da in der CLP-Verordnung ein identischer Stoffbegriff wie unter REACH verwendet wird.

3.1.3. "Abfall"-Ausnahme vom Stoffbegriff

Soweit Bioabfälle – also etwa getrennt erfasste organische Fraktionen, oder Lebensmittelabfälle – als Inputmaterial beim Biogasprozess verwendet werden, ist zu prüfen, inwieweit die Gärprodukte selbst Abfall darstellen, und damit nach Artikel 2(2) REACH nicht als Stoff oder Gemisch unter REACH gelten.

Abfall ist dabei nach der von REACH in Bezug genommenen Definition der EU-Abfallrahmenrichtlinie (EU-AbfRRL) 2008/98/EG⁷:

„jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen in Biogasanlagen behandelte Abfälle rechtlich nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, beurteilt sich nach Artikel 6 EU-AbfRRL: Soweit auf EU-Ebene Kriterien für bestimmte spezifizierte Abfälle festgesetzt werden, gelten diese Kriterien; ansonsten entscheiden die Mitgliedstaaten im Einzelfall. Da auf EU-Ebene bislang keine Kriterien verbindlich festgesetzt wurden, liegt die Entscheidung aktuell bei den Mitgliedstaaten.

Soweit der Abfallstatus eines aus Abfällen gewonnenen Gärprodukts im Zeitpunkt seiner Vermarktung noch besteht, ist mit Artikel 2(2) REACH davon auszugehen, dass das Gärprodukt nicht REACH unterfällt, und daher insofern keinerlei Pflichten unter REACH anfallen. Da nach Artikel 1(3) der CLP-Verordnung Abfall auch nach der CLP-Verordnung nicht als Stoff oder Gemisch gilt, wären auch insofern keine Pflichten einschlägig.

3.1.4. Zwischenergebnis, verbleibende Zweifelsfälle und Ausblick

Soweit eine der beiden oben unter 3.1.2 und 3.1.3 diskutierten Ausnahmen erfüllt ist, bestehen mithin für die Vermarktung von Gärprodukten keinerlei REACH-Pflichten.

Unklarheiten können entstehen, wenn die folgenden drei Aspekte kumulativ auftreten:

- Bei der Vergärung wurden Bioabfälle eingesetzt,
- Das Ende der Abfalleigenschaft wurde erreicht, und
- Bei den eingesetzten Bioabfällen ist nicht eindeutig, inwieweit sie als „ganze lebende oder unverarbeitete tote Organismen“ gewertet werden können.

Diese Unklarheit könnte verstärkt auftreten, wenn auf EU-Ebene die diskutierte EU-Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft bei Bioabfällen verabschiedet würde, die Gegenstand biologischer Behandlung (Vergärung, Kompostierung) waren.

Das bereits erwähnte JRC-Dokument diskutiert insofern das Beispiel Rückstände aus der Produktion von Fruchtmarmelade als ein im Unterschied zu Fruchtabfällen möglicherweise eine Registrierungspflicht für Gärprodukte auslösendes Element.

In diesen eingeschränkten Fällen könnten Gärprodukte den Stoffbegriff von REACH erfüllen (wahrscheinlich UVCB-Stoff). Damit wären grundsätzlich alle Pflichten von REACH anwendbar – soweit nicht REACH selbst eine Ausnahme vorsieht. Für diejenigen Fälle wird im Folgenden hilfsweise geprüft, ob REACH selbst bestimmte Ausnahmen vorsieht.

3.2. Eventualprüfung: Falls bestimmte Gärprodukte unter REACH fallen – sind diese von bestimmten REACH-Pflichten ausgenommen?

3.2.1. Ausnahme von der Registrierungspflicht: Artikel 2(7) i.V.m. Anhang V REACH

Artikel 2(7) REACH sieht unter anderem folgende Ausnahmegvorschrift unter REACH vor:

„Ausgenommen von den Titeln II, V und VI sind [...] b) unter Anhang V fallende Stoffe, da eine Registrierung für diese Stoffe für unzumutbar oder unnötig gehalten wird und deren Ausnahme von diesen Titeln die Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt“

Von dieser Ausnahme ist namentlich die Registrierungspflicht umfasst, die in Titel II von REACH geregelt ist.

3.2.1.1. Prüfung Aspekt 1: Artikel 2(7) i.V.m. Anhang V, Eintrag 8 (Naturstoffe)

Der Wortlaut des Eintrags lautet:

„andere Naturstoffe [sc. als Mineralien, Erze, Erzkonzentrate, Erdgas, roh und verarbeitet, Rohöl und Kohle], soweit sie nicht chemisch verändert wurden, es sei denn, sie erfüllen die Kriterien für die Einstufung als gefährlich nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder sie sind persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII oder sie sind gemäß Artikel 59 Absatz 1 seit mindestens zwei Jahren als Stoffe ermittelt, die ebenso besorgniserregend sind wie in Artikel 57 Buchstabe f aufgeführt“;

Der Eintrag hat drei Voraussetzungen:

- Es liegt ein Naturstoff vor;
- dieser wurde chemisch nicht verändert;
- der Stoff erfüllt bestimmte Einstufungskriterien (z.B. nicht gefährlich).

Je nach Einzelfall kann dieser Eintrag auf Gärprodukte anzuwenden sein und damit zum Ausschluss von der Registrierungspflicht führen. De facto dürfte diesem Ausnahmetatbestand neben der oben bei 3.1.2 diskutierten generellen Ausnahme vom Stoffbegriff nach unserem Verständnis keine besondere Bedeutung zukommen.

3.2.1.2. Prüfung Aspekt 2: Artikel 2(7) i.V.m. Anhang V, Eintrag 12 („Kompost und Biogas“)

Der Wortlaut des Eintrags lautet:

„Kompost und Biogas“.

Dieser Eintrag, gerade in seiner Kombination, soll nach unserer Auffassung Gärprodukte aus der Biogasbehandlung mit umfassen.

Zunächst werden erfahrungsgemäß im allgemeinen Sprachgebrauch Gärprodukte mit „Kompost“ gleichgesetzt – unter dem Oberbegriff „Ergebnis eines biologisch-organischen Zersetzungsprozesses“. Dass hier der allgemeine Sprachgebrauch (und nicht das zwischen Gärprodukten und Kompost differenzierende technische Verständnis) zu Grunde gelegt werden muss, zeigen insbesondere folgende Überlegungen:

Erstens legt die Kombination von „Kompost“ mit „Biogas“ in demselben Eintrag nahe, dass der Gesetzgeber hier jeweils die sich aus den Prozessen ergebenden Produkte einschließlich des Nebenprodukts Gärprodukt im Blick hatte.

Und zweitens würde eine Orientierung am technischen Verständnis des Wortlauts statt am generellen Sprachgebrauch zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung mit anderen Düngemitteln führen, die dem Grundprinzip der Gleichbehandlung in der EU entgegenstehen würde. Namentlich eine Auslegung, nach der lediglich Kompost – der vom JRC bzgl. stofflicher Eigenschaften mit Gärprodukten gleichgesetzt wird – von der Registrierungspflicht ausgenommen würde, Gärprodukte aber nicht, wirft schwerwiegende Fragen der Gleichbehandlung auf. Eine sachliche Rechtfertigung einer solchen Ungleichbehandlung scheint vor dem Hintergrund des Ziels der Ausnahme von Artikel 2(7)

„eine Registrierung für diese Stoffe [wird] für unzumutbar oder unnötig gehalten und deren Ausnahme von diesen Titeln [beeinträchtigt] die Ziele dieser Verordnung nicht“)

schwerlich möglich.

Auch angesichts der generellen Ziele von REACH

„[...] ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen, einschließlich der Förderung alternativer Beurteilungsmethoden für von Stoffen ausgehende Gefahren, sowie den freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt zu gewährleisten und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu verbessern“

ist zu fragen, inwieweit hier nicht einer innovativen und unter energiepolitischen Zwecken gewünschten Maßnahme mit der Registrierung unter REACH ein gleichheitswidrig übermäßiger bürokratischer Aufwand aufgebürdet würde. Die Anforderungen an Ausgangsstoffe und an Eigenschaften und Bedingungen der Verwendung, die das JRC im Zuge der Entwicklung von Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft entwickelt hat, sind für Gärprodukte und Kompost identisch.

3.2.2. Zwischenergebnis

Für die verbleibenden Konstellationen von Gärprodukten, die nicht generell vom Stoffbegriff ausgenommen sind, besteht dann keine Registrierungspflicht unter REACH, wenn eine oder mehrere der hier diskutierten Ausnahmen erfüllt sind.

- Die Ausnahme entsprechend Artikel 2(7) (b) REACH, Anhang V Nr. 8 (Naturstoffe) dürfte abhängig vom Einzelfall bei Gärprodukten anwendbar sein.
- Die Ausnahme entsprechend Artikel 2(7) (b) REACH, Anhang V Nr. 12 (Kompost und Biogas) nimmt generell alle Gärprodukte von der Registrierungspflicht aus.

4. Fazit

- Gärprodukte unterfallen derzeit nicht REACH. Sie sind kein „Stoff“ und kein „Gemisch“ im Sinne von REACH,
 - weil sie entweder „ganze lebende oder unverarbeitete tote Organismen oder Teile davon“ sind, die einen Vergärungsprozess durchlaufen haben, oder
 - weil sie Abfall sind.
- Gleichwohl ist offensichtlich, dass dieses Ergebnis angesichts der vielen möglichen Inputmaterialien für den Biogasprozess im Einzelfall einer ausführlichen Begründung bedarf.
- Im Bereich der Behandlung von Bioabfällen tritt hinzu, dass nach einer diskutierten Änderung der Rechtslage durch die EU-EOW-Verordnung neue Situationen entstehen können. Hierbei gilt nach unserer Auffassung, dass Gärprodukte nach Artikel 2(7), Anhang V Eintrag 12 REACH von der Registrierungspflicht ausgenommen sind.
- Vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Bereich der Diskussionen um das Ende der Abfalleigenschaft sowie dem nicht unmissverständlichen Wortlaut des Eintrags 12 in Anhang V sind wir über eine mit der Autorität der Kommission ausgesprochene Stellungnahme dankbar, dass die hier weitgehend auf Basis der Ansicht der ECHA ermittelte Rechtslage auch der Ansicht der Kommission entspricht.
- Wir regen desweiteren an, dass die Kommission eine eindeutig klarstellende Ergänzung zu Eintrag 12 auf den Weg bringt. Eine Änderung dieses Eintrags kann gemäß Artikel 131 im Ausschussverfahren des Artikels 133(4) erfolgen.

Kontakt:

David Wilken
Fachverband Biogas e.V., Freising
Mail: David.Wilken@biogas.org

Franz Kirchmeyr
European Biogas Association (EBA), Brüssel/Wien
Mail: kirchmeyr@european-biogas.eu

Ferdinand Zotz
BiPRO GmbH, München
Mail: Ferdinand.Zotz@bipro.de

¹ Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

³ JRC/IPTS, Study report on End-of-waste criteria for Biodegradable waste subjected to biological treatment (Draft Final Report, July 2013), verfügbar via <http://susproc.jrc.ec.europa.eu/activities/waste/>.

⁴ ECHA, Leitlinien zu Anhang V, Ausnahmen von der Registrierungspflicht. Version 1.1 (2012).

⁵ BAuA, Recycling unter REACH: Fragen und Antworten (2008), verfügbar bei http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Veranstaltungen/pdf/2008/081104/081104-04Knietsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

⁷ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).